

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 13 (1930)
Heft: 24

Artikel: Blasphemie-Gesetze
Autor: Petersen, K.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jetzt wieder einmal in Brasalien bekriegen) nur noch für so kurz an? Scheinbar. Jedenfalls geht es neuen Kriegen entgegen. Und gelingt es nicht, der ganzen den Frieden wollenden Menschheit Solidaritätsbewusstsein beizubringen, dass sie sich — in Verteidigung ihrer Lebensinteressen — einer Wirtschaftsordnung entgegenstellt, die Kriege nicht nur heraufbeschwört, sondern als eines ihrer Lebenselemente in sich trägt, dann werden — trotz Kelloggspakt und sonstigem Trara — die Kriegsgewitter über uns hereinbrechen, füchterlicher, denn je.

Blasphemie-Gesetze.

Betrachtungen von K. E. Petersen.

Gegenstand dieser Betrachtungen sollen einzig und allein diejenigen «Delikte» sein, die *rein verbaler Natur* sind, also sog. Gotteslästerung in Wort und Schrift. Ausgeschlossen sind alle solchen «Verfehlungen», die durch Tätlichkeiten gekennzeichnet sind, wie z. B. das Verhindern gottesdienstlicher Handlungen durch Gewalt, durch Verunglimpfung von dem Gottesdienste geweihten Gegenständen, die Gräberschändung etc.

Ziehen wir zuerst einmal die Schweiz in Betracht. Von einem *eidgenössischen* «Gotteslästerungs-Paragrafen» kann da vorderhand noch keine Rede sein, da bis dato diese Frage in den gesetzentwerfenden Räten bei Besprechung des Bundesstrafgesetzes noch nicht aufgetaucht ist. Da aber alles darauf hinweist, dass die Vollendung des eidgenössischen Bundesstrafgesetzbuches noch seine gute Weile hat, so übergehen wir vorläufig die Frage hier, ohne uns Mutmassungen zu gestatten und konstatieren bloss, dass die Schweiz, also die Eidgenossenschaft noch keine «Gotteslästerungs-Paragrafen» kennt und sprechen die Hoffnung aus, dass ein solcher auch im eidgenössischen Bundesstrafgesetzbuche keinen Platz finden werde.

Anders steht es aber betreffs der einzelnen Kantone. Ich muss hingegen gleich vorausschicken, dass Artikel 55 der Bundesverfassung ausdrücklich besagt:

Die Pressefreiheit ist gewährleistet. Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, *welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.*

Demnach ist es wohl in Zukunft ausgeschlossen, dass solch rückständige Kantone wie Luzern, Wallis, Schwyz, Obwalden und einige andere ihre unter dem Drucke eines fanatisierenden Pfaffentums entstandenen Blasphemiegesetze in ihrer ans dunkle Mittelalter erinnernden unmenschlichen Härte je zur Anwendung bringen könnten.

Den Rekord in der auf Gotteslästerung gesetzten Höchstlänge der Gefängnisstrafe hat sich der *Kanton Wallis* geholt, indem er *zehn Jahre* (!) dafür androht.

Aber die lederne Medaille dürfte sich bei uns Freidenkern doch der *Kanton Luzern* holen, denn ihm ist mit Gefängnis nicht gedient. Sein Gesetz lautet:

Artikel 117. — Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergernis erregt, ist mit *Zuchthausstrafe* bis auf *sechs Jahre* zu belegen.

Dadurch stellt sich dieser Teil der Schweiz an die Seite Oesterreichs, das dank seiner Pfaffenwirtschaft am rückständigsten gebliebenen deutschen Landes, dessen Strafgesetz in den Paragraphen 122a, 123 und 124 bestimmt,

dass derjenige, der durch Reden (Handlungen) in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert, mit Kerker von 6 Monaten an bis zu *schwerem Kerker von zehn Jahren bestraft wird.*

In keinem andern deutschen Lande wird ein Mensch zum Zuchthäuser gebrandmarkt bloss wegen eines Ausspruchs gegen ein unbestimmtes Etwas, dessen Vorhandensein nicht bewiesen werden kann. Die Ehre, solch eine Entehrung sich leisten zu dürfen, beansprucht der «klerikale Vorort» der Schweiz, der überhaupt von jeher an Intoleranz das Höchste geleistet hat. Es ist dies Luzerner Gesetz ein Schandfleck für unsern demokratisch gelten wollenden Bundesstaat.

Wir Freidenker können uns immerhin noch damit trösten, dass uns im Ernstfalle der Weg zum Bundesgericht, eventuell zum Bundesrate offen steht.

Als dritte gesetzliche Vogelscheuche pflanzt sich Schwyz auf, das mit *sechs Jahren* Gefängnis droht und als vierte Obwalden mit *vier Jahren* und — damit nicht genug — *mit zeitiger Einstellung im Aktivbürgerrecht* (!). —

Nach diesen vier grossen Kanonen sind bloss noch drei Kantone ernst zu nehmen, die sich ein volles Jahr Gefängnis leisten. Es sind dies Zug, Schaffhausen und — zu unserem Verblüffen — Baselland, das wir für toleranter gehalten hätten.

Endlich sind noch drei Kantone da, die es nicht verwurmen konnten, ohne die Zierde eines «Gotteslästerungs-Paragrafen» ihre Nemesis aufzustellen, nämlich Freiburg (*das freilich durfte gewiss nicht fehlen*) und Graubünden, die bloss noch 2 Monate Gefängnis erteilen und — Bern, wo bis zu 40 Tagen verhängt werden können.

Wir ersehen demnach, dass 8 Kantone und zwei Halbkantone, sagen wir von den 22 Kantonen 9, einen «Gotteslästerungs-Paragrafen» aufweisen. Also hat es die Mehrzahl, volle 13 Kantone, nicht für nötig erachtet, der Redefreiheit einen Riegel vorzuschieben.

in Unterhandlung getreten, um einen Polflug per Zppelin selbst zu unternehmen, als es am 13. Mai einer tückischen Trombose gelang, diese markige Nordlandseiche zu fällen.

* * *

Ein Mann hat geendet, an dessen Bahre die ganze Menschheit trauern sollte, ein Menschenleben von einem harmonischen Reichtum, wie es selten in der Weltgeschichte erscheint. Bedeutend als Gelehrter, als Forscher, als Sportsmann, als Naturfreund und -schützer, als Mann der grossen einfachen Linie, scharfen Verstandes und dabei schlicht und von unbeugsamer Wahrheitsliebe, ein wirklich ehrlicher und aufrichtiger Staatsmann und Politiker — gewiss eine Seltenheit —, ein Held des Friedens, wie er in diesem Format einzig dasteht. Bezeichnend ist seine letzte Kundgebung. Noch in seinen letzten Stunden sandte er als Präsident der norwegischen Paneuropa-Union an den am 17. Mai, dem Tage der Veröffentlichung des Briand-Memorandums in Berlin beginnenden bedeutsamen Paneuropa-Kongress die Nachricht: «Ich bedaure sehr, an der Internationalen Konferenz nicht teilnehmen zu können, da es durch diese Tagung hoffentlich möglich sein wird, einen Schritt vorwärts zu kommen. Ich übersende Ihnen die besten Wünsche für Ihr Unternehmen. Gez. Fridtjof Nansen.»

In unserem Zeitalter des Spezialistentums, der bequemen Halbheiten und Einseitigkeiten, verkörpert Nansen die Idealgestalt des harmonischen Menschen, der auf verschiedensten Gebieten seinen ganzen Mann stellt und bei seiner Bedeutung auf allen Gebieten den Blick für das Ganze, für die Menschheit nicht verliert. Rein mensch-

lich, humanitär betrachtet, darf er ruhig als der grösste *Mensch* der Jetztzeit betrachtet werden, denn was er als Freidenker, als Friedensfreund, als Vater aller Heimatlosen, Unterdrückten, Bedrängten der Erde getan, geht ins Uebermenschliche. Gewiss, Politiker und Diplomaten gab es — sagen wir einmal gerissenerere, durchtriebenerere als er. Aber positiv zum Wohle der Menschheit und des Weltfriedens Aufbauendere kaum einen wie er.

Insbesondere wir Freidenker verlieren in ihm eine Idealgestalt. Gewiss, er hat sich organisatorisch kaum betätigt. Dem Schreibenden ist wenigstens nichts Wesentliches in dieser Richtung bekannt geworden. Er war aber stets ein unerschrockener Kämpfer gegen Kirche und Mission, sowie gegen alle Geistes- und sonstige Knechtschaft, gegen rohe Gewalt und Krieg, gegen jede Unterdrückung, jede Verdummungsbestrebung. Und was die Hauptsache ist, er hat unsere Ideale nach besten Kräften in die Tat übertragen. Er hat unsere Ideale gelebt, als Forscher auf dem Gebiete der Wissenschaft unbeirrt der Wahrheit nachgestrebt, als Mensch und Freidenker gegen Verdummung, Unrecht und Gewalt gekämpft und restlos seinen ganzen grossen Menschen eingesetzt im Dienste der grenzenlosen Liebe der Solidarität der ganzen Menschheit ohne Ansehen von Nation, Bekenntnis, Partei und all den engen Schranken.

Er ist nun in das «ewige Leben» eingegangen, das heisst sein Leben und seine Taten werden nicht vergehen. Wir trauern um ihn und haben allen Grund dazu. Aber sollen wir es bei dieser Trauer bewenden lassen? Ich denke nein. Ein Monument von Stein und Erz würde seinem äusserst schlichten Sinne widersprechen. Als Freiden-

Es gereicht gewiss Kantonen, wie Zürich, Basel und Genf zu grosser Ehre, dass sie, trotzdem sie im Rufe der Orthodoxie gestanden (Zwingli, Oecolampad und Calvin), gegen den sehr dehnbaren Begriff der Gotteslästerung an sich keinen strafen- den Gesetzesparagraphen aufgestellt haben, andererseits wun- dert uns dieselbe Tatsache von Seiten anderer Kantone, die im Rufe eines strengen Ultramontanismus stehen.

Betrachten wir nun andere Staaten Europas und Amerikas!

Der neue Strafgesetz-Entwurf für das *Deutsche Reich* gibt den Begriff der Gotteslästerung auf. Auch *Frankreich* kennt keinen «Gotteslästerungs-Paragraphen», wie wir ihn hier allein als solchen aufgefasst zu sehen wünschen und wie er für die oben aufgeführten acht Kantone und zwei Halbkantone, so- wie für Oesterreich durch den Passus: «*wer Gott lästert*» usw. charakterisiert ist. *England* weist zwar in seinem veralteten *common law* (gemeinen Gesetz) *blasphemy*-Gesetze auf, worin die Gotteslästerung als «and indictable offence» (Kriminal- Verbrechen) gilt und entsprechend grausam bestraft wird, je- doch diese Gesetze, die noch aus der Zeit der Puritaner und Cromwells herrühren, finden gegenwärtig keine Anwendung mehr und werden wohl dank der in Grossbritannien mächtig vorwärts schreitenden freigeistigen Bewegung binnen kurzem abgeschafft werden.

Bezüglich der *Vereinigten Staaten* möchte ich hier aus einem Urteil des höchsten Gerichtshofs von Pennsylvanien fol- gendes verdeutscht zitieren:

Kein Verfasser noch Drucker, der bewusst in anständiger Weise zum Vortheile Anderer Ansichten verbreitet, von deren Wahrheit er aufrichtig überzeugt ist, darf als Ver- brecher gelten. Freche und böartige Absicht allein ist in solch einem Falle die breite Grenze zwischen Gut und Böse.. Eine nüchterne, ernste und würdige Darlegung un- serer ehrlichen Meinung, mag sie noch so ketzerisch sein, gilt heute nicht mehr als «verbrecherische Blasphemie». Zweifellos haben die die Religions-, sowie die Rede- und Pressfreiheit sichernden Artikel der Federal-Verfassung, gleich wie jene der Verfassungen der einzelnen Staaten dazu erheblich beigetragen, die juristische Auffassung die- ses Vergehens zu modifizieren. Dieweil Gotteslästerung in den meisten der Vereinigten Staaten noch als ein Verbrechen gilt, ist die gerichtliche Belangung hiefür äusserst sel- ten geworden. Obwohl zumeist strafbar, wird sie nur aus- nahmsweise bestraft. In einigen Staaten hat die Gottes- lästerung überhaupt aufgehört, als Delikt zu gelten; in die- sem Falle steht z. B. New-York.

Verfasser ist nicht Jurist und die vorliegenden Betrachtun- gen sollten auch bloss eine Anregung dazu sein, dass einer

ker sind wir ihm aber solch ein Monument schuldig. Ganz nach sei- nem Sinn und Geiste entsprechen wird es, und das grösste und beste Monument errichten wir ihm damit, dass wir seiner Idealgestalt nach- leben, seine Werke fördern und uns bestreben, nicht nur unsere Ver- einigungen, nein, jeder einzelne an seinem Platze nach Kräften seine Werke, sein Sinnen und Streben fortzusetzen, indem wir uns be- mühen, rückhaltslos und mutig zu kämpfen gegen Verdummung, ge- gen Brutalität, gegen Barbarei und Unterdrückung und gegen den Krieg, kämpfen für wissenschaftliche Erkenntnis, für Frieden, Men- schenliebe und Völkersolidarität, nicht nur im Abwehrkampfe gegen die Mächte der Finsternis, sondern auch im Aufbau der neuen Welt, der Welt des Friedens, der Wahrheit und der Menschenliebe.

Literatur.

UNOLD, DR. JOHANNES, *Lebensanschauungen höherer Kulturen*. Von Zarathustra dem Aelteren bis Zarathustra dem Jüngeren. 124 Seiten. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1930. Preis steif brosch. Mk. 2.80, Leinen Mk. 4.50.

Das schmucke Werklein hat alle Nachteile und alle Vorteile einer so kleinen Bearbeitung grosser Probleme; Nachteile: Ueber An- deutungen der wichtigsten Probleme und Lebensanschauungen kann der Text begreiflicherweise nirgends hinausgehen. Vorteile: Das Büchlein ist handlich, man kann es bequem auf Spaziergänge mit- nehmen und wird sich immer in guter Gesellschaft wissen. Erfreu- licherweise wird der heute so verlästeten Aufklärung wieder einmal

unserer freigeistigen Juristen einmal diese für das Freidenker- tum so wichtigen Fragen einem fachmännischen Studium un- terzöge und dessen Ergebnisse in Buchform oder als Artikel- serie im Organ der F. V. S. der Oeffentlichkeit freigäbe. Wie interessant würden doch z. B. Vergleiche zwischen den Blas- phemie-Gesetzen der Ostseestaaten mit denjenigen der Bal- kanstaaten, zwischen jenen Spaniens und Italiens etc ausfal- len, auch solche zwischen jenen der verschiedenen Republiken Süd- und Zentralamerikas und Kanadas mit Australien oder den südafrikanischen Staaten. Wie gut liesse sich ein solches Studium in einer Doktordissertation durch einen Kandidaten der Jurisprudenz verwerten!

Mögen die obigen Anregungen bei Fachleuten eine günstige Aufnahme finden und zu sachgemässer Ausarbeitung führen! Dies ist des Verfassers Neujahrswunsch.

Adolph Hoffmann.

Ein Freigeist aus echtem Schrot und Korn ist mit dem er- sten deutschen Revolutions-Kultusminister Adolph Hoffmann im Alter von 72 Jahren gestorben. Als armes uneheliches Pro- letarierkind musste er schon früh sein Brot selbst verdienen. Deshalb hatte er nur wenig Schule genossen und verwechselte als waschechter Berliner in seinen temperamentvollen Reden sehr oft noch mir und mich. Das war aber auch das Einzige, was ihm seine oft wutschnaubenden Gegner am Zeuge flicken konnten. In ihm ist ein aufrechter, zielsicherer Gesinnungs- freund aus dem Leben geschieden, ein Charakterkopf und Vor- kämpfer für unsere Sache, an dem sich mancher von uns ein Beispiel nehmen könnte.

Ungezählt sind seine freigeistigen, kirchen- und sozialpoli- tischen Bücher, Broschüren und Flugschriften. Sein populärstes Buch war «Die zehn Gebote und die besitzende Klasse», das ihm von gegnerischer Seite den weltberühmten Spitznamen «Der Zehn-Gebote-Hoffmann» eintrug. Sein Kampf gegen das Kirchen- und Muckertum war in der vorrevolutionären Zeit jahrzehntelang für die freireligiöse und freigeistige Kultur- bewegung richtunggebend. Er war das Haupt des noch lange nicht abgeschlossenen Kampfes für die Trennung von Kirche und Staat. Die Kirchengaustrittsbewegung war zeitweise sein erfolgreichstes Feld. Seite an Seite mit ihm habe ich die Ein- richtung des weltlichen Sittenunterrichts für konfessionslose Kinder an Stelle des obligatorischen Katechismus-Unterrichts in allen Schulen einzuführen versucht; und wenn er Kultus- minister geblieben wäre, hätte Deutschland diese wünschens- werte Errungenschaft schon längst. Ehre seinem Andenken!

Oswald Preisser.

ihr Recht und ebenso erfreulich ist es, dass der Verfasser in dieser Schätzung nicht mehr allein steht, er kann sich auf moderne Beihel- fer und Kronzeugen für die hohe kulturelle Bedeutung der Aufklä- rung stützen.

Der Grundgedanke des Buches selbst ist zwar nicht zu halten: Lebensanschauung ist von Weltanschauung zu trennen und muss für sich allein begründet und aufgebaut werden. Wer, wie der Verfasser, seiner Lebensanschauung nicht Theologie und nicht Christentum, son- dern Erfahrung, Realität, Wissenschaft und Vernunft zugrunde legt, bekennt sich damit auch zugleich zu einer bestimmten Welterfassung. Das Weltbild der Wissenschaft und einer auf Wissenschaft basieren- den Philosophie ist bereits Weltanschauung. In dieser Frage steht Unold vielleicht zu sehr unter dem Einfluss des grossen Albert Schweitzer. Der ehrliche Theologe Schweitzer muss, um ehrlicher- weise Christ bleiben zu können, die beiden Gebiete trennen. Unold als Atheist — dafür dürfen wir ihn doch wohl ansprechen — bedarf dieser Trennung nicht; seine schöne, vornehme und ethisch wertvolle Lebensanschauung widerspricht in keinem Punkt einer wissenschaft- lich-philosophischen Weltanschauung. H.

Kirchengaustrittsformulare



sind kostenfrei zu beziehen von den Orts- gruppenvorständen oder vom Sekretariat, Basel, Mülhauserstrasse 67.